

Umsattelbonus 2022

Kommunales Förderprogramm für Lastenfahrräder und Fahrradanhänger

Förderrichtlinien für Lastenfahrräder mit und ohne elektrische Unterstützung sowie Fahrradanhänger

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien den Kauf von Lastenrädern mit und ohne elektrische Unterstützung und Fahrradanhänger. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen (natürliche Personen), die im Stadtgebiet Pfaffenhofen a. d. Ilm ihren Hauptwohnsitz haben.

2. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bezuschussung der in Punkt 3 aufgeführten Maßnahme ist pro Antragsteller einmal und pro Haushalt zweimal zulässig.

Der Förderzeitraum beginnt am 01. April 2022 und endet wenn die maximale Fördersumme von 10.000 Euro vergeben ist, spätestens jedoch am 31. Dezember 2022.

Ausschlaggebend für die Rangfolge der eingegangenen Förderanträge und Kaufbeleg-Kopien ist der Eingangsstempel bei der Stadt Pfaffenhofen.

Der Förderantrag ist nur vollständig, wenn eine Kopie des Kaufbelegs beigelegt wird.

Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn diese nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

3. Förderbedingungen

Gefördert werden Lastenfahrräder und Lastenpedelecs mit 25% des Kaufpreises bis max. 400 Euro sowie Kinder-Fahrradanhänger oder Transportanhänger mit 25% des Kaufpreises bis max. 150 Euro.

Förderhöhen:

Fördergegenstand	Umfang der Förderung	Förderhöchstsatz
Lastenfahrrad/-pedelec	25%	400 €
Fahrradanhänger		150 €

Gefördert werden auch Fahrradanhänger sowie Gebrauchtmodelle. Gebrauchtmodelle werden jedoch nur gefördert, sofern sie mit Rechnung über einen Händler erworben werden.

Eine Mindestkaufsumme ist nicht zu erfüllen.

Lastenfahrräder sind Fahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden, das Lastenpedelecs sind zusätzlich mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Tretunterstützung bis 25km/h (Anfahrhilfe bis 6km/h erlaubt) ausgestattet sind.

Daneben muss das Lastenfahrrad für eine Zuladung von mindestens 40kg (ohne Fahrer*in) zugelassen sein und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. ein verlängerter Radstand oder
- b. Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

Lastenpedelecs gelten nach §1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungs- und versicherungsfrei.

Zulassungs- und versicherungspflichtige Lasten-E-Bikes mit bis zu 45 km/h Unterstützung sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Antragstellung

Der Förderantrag samt entsprechender Verwendungsnachweise ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu stellen bei:

Stadtverwaltung Pfaffenhofen a. d. Ilm
Sachgebiet Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Hauptplatz 18
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
oder auf elektronischem Wege (Scan im PDF-Format) an:
nachhaltigkeit@stadt-pfaffenhofen.de

Die Stadt Pfaffenhofen prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien. Aus der Kopie des Kaufbelegs muss außerdem das Kaufdatum hervorgehen. Es werden Fahrzeuge gefördert, deren Kaufdatum nach dem 01. April 2022 liegt.

Im Einzelfall kann die Stadt Pfaffenhofen weitere Unterlagen anfordern.

Die Stadt Pfaffenhofen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Förderantrag.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der/die Antragsteller/in die entstandenen Anschaffungskosten zur Gänze zu tragen.

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Förderantrags und der erforderlichen Unterlagen (Kopie des Kaufbelegs).

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01. April 2022 in Kraft.